

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen.

#### **B. Lösung**

Zur Verbesserung des effektiven Jugendmedienschutzes in der Praxis werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert.
2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert.
3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle werden gesetzlich festgeschrieben.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

#### **E. Sonstige Kosten**

Auf die Unternehmen, die Bildträger mit Filmen oder Spielen in den Verkehr bringen, kommen die Mehrkosten der größeren Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind gegenüber der bereits bestehenden Kennzeichnung nicht gravierend und angesichts des dringend notwendigen Medienschutzes von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

## a) Unternehmen

Mit dem Gesetzentwurf wird eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für Unternehmen geändert/konkretisiert. Die Größe der Kennzeichnungen der Bildträger wird nunmehr im Jugendschutzgesetz selbst (§ 12 Abs. 2) festgelegt. Dadurch werden bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug und damit für eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Die Bürokratiekosten werden insgesamt nur marginal erhöht.

## b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## c) Verwaltung

Es wird keine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 12. März 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes\***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,“.

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es werden die Wörter

„sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder

2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

angefügt.

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Handlungsbedarf und Ziel

Mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, die gemeinsam am 1. April 2003 in Kraft getreten sind, sollte insbesondere ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung neuer Medien erreicht werden.

Ein effektiver Jugendmedienschutz in der Praxis ist für die Länder und die Bundesregierung von hoher Priorität. In der Jugendministerkonferenz am 18./19. Mai 2006 haben die Obersten Landesjugendbehörden und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossen, die externe Evaluierung des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zwischen Herbst 2006 und Herbst 2007 gemeinsam durchzuführen. Auf der Grundlage des Beschlusses der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde im September 2006 die Gesamtevaluierung dem Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg übertragen.

Aufgrund der tragischen Ereignisse in Emsdetten im November 2006 ist wiederholt das Thema des wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen, in das öffentliche und politische Interesse gerückt. Deshalb hat die Bundesregierung entschieden, die Evaluierung des Bereiches der Video- und Computerspiele vorzuziehen. Den noch anstehenden Bund-Länder-Gesprächen auf der Grundlage der Ergebnisse der Gesamtevaluierung, die seit 30. Oktober 2007 vorliegen, wird nicht vorgegriffen. In einigen entscheidenden Punkten im Jugendschutzgesetz hat sich der Bedarf einer Änderung bereits vor dem Ergebnis der Evaluierung gezeigt. Dies haben das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgegriffen und am 13. Februar 2007 das Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen gestartet.

Der vom Hans-Bredow-Institut Anfang Juni 2007 vorgelegte Bericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ bestätigt die Notwendigkeit der mit dem Sofortprogramm angegangenen Maßnahmen im untergesetzlichen und gesetzlichen Bereich.

#### II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes

Vor dem Hintergrund des Sofortprogramms zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert.

2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert.
3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle werden gesetzlich festgeschrieben.

#### III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Jugendschutzrechts stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst die öffentliche Fürsorge Regelungen zum Jugendschutz (BVerfGE 31, 113, 117). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die vorliegenden Regelungen sollen geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine einheitliche Verwaltungspraxis der Kontrollbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls erheblich beeinträchtigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Bildträger mit Filmen oder Spielen nicht nur im üblichen Handel vertrieben werden, sondern auch über Onlineangebote bestellt und per Versand ausgeliefert werden können. Der Bereich der Onlineangebote ist nicht an Landesgrenzen gebunden und kann aus technischen Gründen nicht gebunden werden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand  
Keine
2. Vollzugaufwand  
Keiner

#### V. Sonstige Kosten

Auf die Unternehmen, die Bildträger mit Filmen oder Spielen in den Verkehr bringen, kommen die Mehrkosten der größeren Kennzeichnung zu. Diese Kosten sind gegenüber der bereits bestehenden Kennzeichnung nicht gravierend und angesichts des dringend notwendigen Medienschutzes von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**VI. Bürokratiekosten**

## a) Unternehmen

Mit dem Gesetzentwurf wird eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für Unternehmen geändert/konkretisiert. Die Größe der Kennzeichnungen der Bildträger wird nunmehr im Jugendschutzgesetz selbst (§ 12 Abs. 2) festgelegt. Dadurch werden bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug und damit für eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Die Bürokratiekosten werden insgesamt nur marginal erhöht.

## b) Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## c) Verwaltung

Es wird keine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

**VII. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

**VIII. Gesetzesfolgen**

Angesichts der von Bund und Ländern gemeinsam in Auftrag gegebenen Evaluierung der Jugendschutzvorschriften durch das Hans-Bredow-Institut wird eine Gesetzesfolgenabschätzung zu diesem Gesetz nicht für notwendig erachtet.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1** (Änderung des Jugendschutzgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift schafft bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug. Die Kennzeichnungen der Bildträger mit Filmen und Spielen nach § 12 Abs. 1 müssen so groß sein, dass sie dem Verkaufspersonal und auch den Eltern ins Auge springen. Dies ist bei einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern auf der Frontseite der Hülle links unten und bei einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern auf dem Bildträger der Fall. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die obersten Landesbehörden den Aufdruck der Altersangabe in entsprechender Größe und Deutlichkeit anordnen werden.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2) sowie redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 2** (§ 13)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2).

**Zu Nummer 3** (§ 15)

Mit der neuen Nummer 3a wird der Verbotskatalog für schwer jugendgefährdende Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, erweitert. Über die im Gesetz bereits benannten Inhalte hinaus werden Trägermedien auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt, die besonders realistische, grausame und reißerische Gewaltdarstellungen und Tötungshandlungen beinhalten, die das mediale Geschehen selbstzweckhaft beherrschen.

**Zu Nummer 4** (§ 18)

Die beispielhafte Aufzählung der im Gesetz genannten Indizierungskriterien für die Entscheidung der Bundesprüfstelle wird erweitert und präzisiert. Die Aufzählung ist richtungweisend für die Bundesprüfstelle, Medien mit diesen Inhalten zu indizieren. Die bisherige Aufzählung in § 18 Abs. 1 Satz 2 wird um weitere Kriterien ergänzt, die eine Indizierung von Medien vorsehen, in denen entweder Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

**Zu Nummer 5** (§ 28)**Zu den Buchstaben a und b**

Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2).

**Zu Nummer 6** (§ 29a)

Die Vorschrift enthält eine kurze Übergangsregelung für in der Produktion befindliche Bildträger, die Kennzeichnungen in der nunmehr erforderlichen Größe nach § 12 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Nr. 1) nicht aufweisen. Diese dürfen nur bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für die Wirtschaft geändert/konkretisiert. Die daraus resultierenden einmaligen Kosten wurden vom Ressort ausreichend quantifiziert und dargestellt. Die Bürokratiekosten werden hierdurch nur marginal erhöht.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 – neu)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. In § 1 Abs. 1 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. ist Gaststätte jeder Ort, an dem gewerbsmäßig oder durch Vereine und Gesellschaften alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, wenn dieser Ort jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.“

**Begründung**

Das Jugendschutzgesetz regelt derzeit u. a. den Aufenthalt Minderjähriger in „Gaststätten“. Allerdings ist in der Praxis umstritten, ob von dieser Vorschrift z. B. auch Rockfestivals, Vereins- oder Scheunenfeste umfasst sind. Durch diese Klarstellung sollten die Aufenthaltsbestimmungen für Minderjährige für diejenigen räumlichen Bereiche Anwendung finden, für die derzeit eine gaststättenrechtliche Genehmigung bzw. Gestattung notwendig ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 02 – neu** (§ 10 Abs. 3 – neu)

In Artikel 1 ist nach Nummer 01 – neu – folgende Nummer 02 einzufügen:

„02. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Tabakwaren dürfen nicht im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.“

**Begründung**

Auch Tabakwaren werden zunehmend an jedermann ohne Prüfung des Lebensalters im Wege des Versandhandels verschickt. Versandhändler sind bereits heute verpflichtet, sich das Alter ihrer Kunden bei der Bestellung belegen zu lassen. Da dies in der Praxis zum Teil bestritten wird, ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich. Andernfalls bestünde ein Wettbewerbsnachteil für Mitbewerber, die sich an einer strengen Auslegung des Jugendschutzgesetzes orientieren.

Im Zusammenhang mit der Begriffbestimmung des Versandhandels in § 1 Abs. 4 wird damit zum einen klargestellt, dass der Versand von Tabakwaren nur an über 18-Jährige erfolgen darf.

Zum anderen wird damit auch klargestellt, dass für entsprechende Versandhändler die Verpflichtung besteht, sich in geeigneter Weise das Alter der Kunden bei der Be-

stellung nachweisen zu lassen, um auf diese Weise einen effektiven Jugendschutz zu erreichen.

Zudem wird mit der gesetzlichen Klarstellung ein Gleichklang mit den bereits bestehenden Regelungen beim Versandhandel mit jugendgefährdenden Trägermedien erreicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 28 Abs. 1 Nr. 13a – neu – und Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer eingefügt:

„13a. entgegen § 10 Abs. 3 Tabakwaren im Versandhandel anbietet oder überlässt,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

<weiter wie Gesetzentwurf>.

**Begründung**

Im Hinblick auf die Änderungen in § 10 (Verbot des kinder- und jugendgefährdenden Versandhandels von Tabakwaren) ist auch eine entsprechende Regelung in die Bußgeldvorschriften aufzunehmen.

4. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes zu ergreifen sind. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass über die aktuell vom Bundesrat beschlossenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs des Bundes hinaus nach abschließender politischer Bewertung der Ergebnisse der Gesamtevaluation des Jugendschutzes eine Novelle des Jugendschutzgesetzes zu prüfen ist. Dabei sind vor allem die neuen Herausforderungen aus der Konvergenzentwicklung in den Medien zu berücksichtigen.

**Begründung**

Bund und Länder sind sich einig, dass der Jugendmedienschutz verbessert werden muss.

Die Bundesregierung und die Länder haben für das im Jahr 2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eine Evaluation (Ministerpräsidentenkonferenz-Beschluss vom 8. März 2002, Jugendministerkonferenz-Beschluss vom 18./19. Mai 2006) beschlossen, gemeinsam finanziert und durchgeführt. Die Ergebnisse der Gesamtevaluation liegen seit dem 30. Oktober 2007 vor und werden derzeit in Bund-Länder-Gesprächen dahin gehend ausgewertet, in welchem Umfang gesetzgeberische Anpassungen im Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erforderlich werden.

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1****Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu – (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 – neu)**

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt dem Bundesrat grundsätzlich zu, dass die Aufenthaltsbestimmungen in „Gaststätten“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren des Alkoholkonsums auch räumliche Bereiche wie z. B. Rockfestivals, Vereins- oder Scheunenfeste umfassen sollten.

Dieses Ziel sollte jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – durch einen eigenständigen Gaststättenbegriff im Jugendschutzgesetz (JuSchG), der neben den des Bundesgaststättengesetzes bzw. der künftigen Landesgaststättengesetze tritt, erreicht werden. Denn eine unterschiedliche Auslegung des Gaststättenbegriffs im Gaststättenrecht und im Jugendschutzrecht könnte eine klare Einordnung von Veranstaltungen durch die Vollzugsbehörden erschweren. Die Bundesregierung ist deshalb der Ansicht, dass dem Anliegen durch eine Erweiterung der materiellen Regelungen des § 4 JuSchG (Gaststätten) und/oder des § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen) Rechnung getragen werden sollte.

Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Formulierungsvorschläge vorlegen.

**Zu Nummer 2****Zu Artikel 1 Nr. 02 – neu – (§ 10 Abs. 3 – neu)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 3****Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 28 Abs. 1 Nr. 13a – neu – und Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 4****Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Bundesregierung begrüßt die allgemeine Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf, der dem Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen Rechnung trägt.

Sie stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, dass nach abschließender Auswertung der gemeinsam durchgeführten Gesamtevaluation der Jugendschutzvorschriften weitere Verbesserungen des Jugendmedienschutzes, die sich insbesondere aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien ergeben, zu prüfen sind. Sie begrüßt die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei den derzeit laufenden Bund-Länder-Gesprächen auf der Grundlage des Gesamtevaluierungsberichts des Hans-Bredow-Instituts vom 30. Oktober 2007.



